

Firma ins Handelsregister haben eintragen lassen, und wenn sie den etwa sonst noch für die Zugehörigkeit zur Handelskammer gestellten Bedingungen — z. B. Mindesthöhe des Jahresumsatzes usw. — genügen. Die Zahl der ins Handelsregister eingetragenen Gärtner ist meist nicht erheblich; in manchen Kammerbezirken sind die Eintragungen von Gärtnern überhaupt nicht gebräuchlich. Im Gegensatz zu den Landwirtschaftskammern gehören jedoch verschiedenen Handelskammern Gärtner als Mitglieder an (Halberstadt, Erfurt, Hildesheim).

Das Verhältnis der Gärtner zu den sächsischen Gewerbekammern hatte ich vorhin schon berührt. Auch den reinen Handwerkskammern haben Gärtner angehört. Besonders von den bayerischen Handwerkskammern wurde in der ersten Zeit ihres Bestehens — damals war auch 1 „Gärtnermeister“ Mitglied der Handwerkskammer für Oberbayern — eifrig auf die Anerkennung der Gärtner als Handwerker hingewirkt. Das bayerische Staatsministerium setzte jedoch diesen Bestrebungen Widerstand entgegen und vertrat im Einverständnis mit den anderen Bundesregierungen die Ansicht, dass die Gärtnerei ein Handwerk nicht sei. Dabei haben sich denn jetzt wohl die Handwerkskammern und die Gärtner, soweit sie selbst der Handwerksorganisation zugehören wollten, beschieden.

Alle die genannten Interessenvertretungen, denen Gärtner unterstehen, sind geneigt, bei Gelegenheit die Interessen der Gärtnerei mit zu vertreten, die gärtnerischen Verbände zu befragen usw. Der gute Wille ist unzweifelhaft überall vorhanden, ob sich aber viel Gelegenheit bieten wird, ihn zu betätigen, erscheint mir fraglich. Man kann den Kammern daraus keinen Vorwurf machen, wenn sie sich um die gärtnerischen Interessen, die für sie nur ein Anhängsel bilden, weniger kümmern; denn sie haben doch in erster Linie anderes zu tun, breitere Berufsstände zu vertreten. Deshalb ist nun die Frage zu beantworten, wie den selbständigen Gärtnern doch eine leistungsfähige Interessenvertretung geschaffen werden könnte.

Besondere Gärtner- oder Gartenbaukammern auch nur in der Zahl der Landwirtschaftskammern zu errichten, ist untunlich wegen der geringen Zahl der Gärtner, die den Aufwand dieser Verwaltungskörper nicht tragen könnten. Demnach muss die Gärtnerei also doch bei den bestehenden Körperschaften Anschluss suchen. Es sind zwei Möglichkeiten; entweder bei den Landwirtschaftskammern oder bei den gewerblichen Interessenvertretungen. Im letzteren Falle würde unfehlbar wieder eine Spaltung eintreten, indem die Grossbetriebe zur Handelskammer, die Mittel- und Kleinbetriebe aber zur Handwerkskammer gezogen würden. Das würde einmal vielleicht eine Neuauflage der unleidlichen Streitfrage Fabrik und Handwerk bedeuten. Sodann würde es für die Gärtnerei selbst gar nicht gut sein, wenn Gross und Klein von einander getrennt würden. Es ist sehr zweckmässig, wenn die grossen und die kleinen Betriebe gemeinschaftlich in einer Organisation neben einander arbeiten. Die Inhaber der grossen Betriebe haben häufig einen weiteren Blick als die kleinen Unternehmer und können diese führen und leiten; die Kleinen dagegen sind ihrer an Zahl so viele, dass sie dem Auftreten Wucht geben; sie werden ihrer Zahl wegen auch nicht von den Grossen unterdrückt werden.

Im Verband sind ja ebenfalls alle Grössenklassen nebeneinander vertreten. Schliesslich würde die Gärtnerei, was die Betriebsweise anlangt, doch immer in den Handels- und Handwerkskammern ein ziemlich fremdes Element bleiben. Deshalb ist zu empfehlen: Die Bildung von Gartenbauausschüssen bei den Landwirtschaftskammern, entsprechend dem Gartenbauausschuss beim

sächsischen Landeskulturrat, also zusammengesetzt ausschliesslich oder doch überwiegend aus selbständigen Gärtnern. Diese Ausschüsse hätten sich dann freilich nicht nur mit dem Gartenbau, sondern auch mit dem Gärtnerstand zu befassen; sie hätten z. B. unter anderen die Regelung des Lehrlingswesens in die Hand zu nehmen. Damit den Ausschüssen Anregung gegeben wird und die Einheitlichkeit, soweit sie von Nutzen ist, gewahrt wird, halte ich allerdings für notwendig, dass eine zentrale Spitze gebildet wird: eine Gartenbau- oder Gärtnerkammer für das Reich. Sollte eine Kammer für das Reich unmöglich sein, so würde es doch vielleicht gelingen, dass mehrere Bundesstaaten sich vertraglich zur Errichtung einer gemeinsamen Kammer zusammenschliessen, so dass etwa eine in Norddeutschland und eine in Süddeutschland ins Leben träte. Ihre Aufgaben würden zum Teil in ähnlicher Richtung liegen, wie sie heute bereits der Verband der Handelsgärtner Deutschlands wahrnimmt. Je mehr sich aber der Erwerbsstand der Gärtnerei entwickelt, desto notwendiger wird auch die Bildung einer gesetzlichen Interessenvertretung und überhaupt die Herstellung eines einheitlichen angemessenen Rechtes für ihn.

Wir können dem Verfasser dankbar sein, dass auch er weitere Kreise auf die Unzulänglichkeit der gärtnerischen Interessenvertretung und den Mangel eines einheitlichen angemessenen Rechts hinweist. Zu den Ausführungen selbst nur wenige Bemerkungen.

Was die Kennzeichnung der Eigenart der Gärtnerei anbelangt, welche dieselbe in grundlegende Unterscheidung vom Gewerbe bringt, so können wir dem Verfasser nur beistimmen, ebenso darin, dass die Vertretung der rein gärtnerischen Interessen viel, ja fast alles zu wünschen übrig lässt. Ferner, dass es sich um einheitliche, und nicht um eine getrennte Vertretung der Interessen handeln muss. Unzweifelhaft richtig ist auch die Bemerkung des Verfassers, dass die Gärtnerei bei den Handels- und Handwerkskammern stets ein ziemlich fremdes Element bleiben würde, eine Tatsache, die auch wir selbst schon häufig genug eingehend begründet haben.

Wenn nun der Verfasser Gartenbauausschüsse bei den Landwirtschaftskammern als zweckmässig vorschlägt, und zwar nach dem Muster des Gartenbauausschusses bei dem Sächsischen Landeskulturrat, so fehlt einerseits noch der Beweis, dass die letztere Einrichtung den bei ihrem Inkrafttreten gehegten Wünschen und Erwartungen überall entsprochen hat, andererseits würde aber die Einführung einer ähnlichen Vertretung bei den Preussischen Landwirtschaftskammern, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass es sich um eine wirkliche und nicht um eine Scheinvertretung handelt, sich nur durch eine Abänderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern ermöglichen lassen, und besteht hierzu zurzeit kaum eine Aussicht. Es ist bekannt, dass unser Verband schon seit einer Reihe von Jahren die Errichtung von Gartenbaukammern erstrebt, deren Zweckmässigkeit auch von dem Verfasser anerkannt wird. Für nebensächlich halten wir hierbei die Frage, ob Gartenbaukammern in der Zahl der bestehenden Landwirtschaftskammern eingerichtet werden könnten. Bei dem seinerzeit von dem Verband ausgearbeiteten Entwurf für Bestimmungen über Gartenbaukammern ist ausdrücklich gesagt, dass auch für mehrere Landesteile eine gemeinschaftliche Gartenbaukammer ins Auge gefasst werden könne; ebenfalls ist auch damals die Lösung der Frage einer Organisation von Gartenbaukammern auf reichsgesetzlichem Wege als annehmbar bezeichnet. An den massgebenden Stellen in Preussen hat man damals das Herantreten an diese